

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum**  
**Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“**  
**der Gemeinde Eggermühlen**

---

bearbeitet für

**Planungsbüro Dehling &  
Twisselmann**  
Spindelstraße 27  
49080 Osnabrück

durch



**BIO-CONSULT**  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)  
[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Dipl.-Biologe Ulrich Langnickel  
Dr. Johannes Melter

14. Februar 2022

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Plan- und Untersuchungsgebiet .....	7
4	Planung und Wirkfaktoren .....	12
5	Faunistische Erhebungen .....	13
5.1	Vögel .....	13
5.2	Andere Tiergruppen .....	17
6	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	19
7	Weitere Empfehlungen .....	21
8	Zusammenfassung .....	23
9	Literatur.....	24

## Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (unmaßstäblich).....	7
Abb. 2:	Blick auf das Plangebiet im Luftbild .....	8
Abb. 3:	Blick auf das Plangebiet mit Rapsanbau in Richtung Westen.....	9
Abb. 4:	Blick in Richtung Osten entlang der Nordgrenze des Plangebietes, begrenzt durch einen Weg und eine anschließende gehölzreiche Hofanlage.....	10
Abb. 5:	Blick von Süden nach Norden entlang der Bockradener Straße auf den nördlichen Teil des Plangebietes und die anschließende Hofanlage mit Gehölzbestand .....	11
Abb. 6:	Ackerwildkrautgesellschaft mit Kamille am Nordwestrand des Plangebietes .....	17

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Eggermühlen (Landkreis Osnabrück) möchte im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Gewerbegebietes schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 4,6 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2021 wurden deshalb eingehende Kartierungen dieser Artengruppe durchgeführt. Auf Vorkommen von anderen Arten wurde ebenfalls geachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind und für die sich Hinweise auf Tötung, erhebliche Störung oder möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

### 3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 4,6 ha groß und liegt in der Gemeinde Eggermühlen im Landkreis Osnabrück. Es befindet sich am Westrand der engeren Ortslage, nördlich der Bippener Straße (L 73). Die Bockradener Straße bildet die Ostgrenze des Plangebiets (siehe Abb. 1 u. 2).

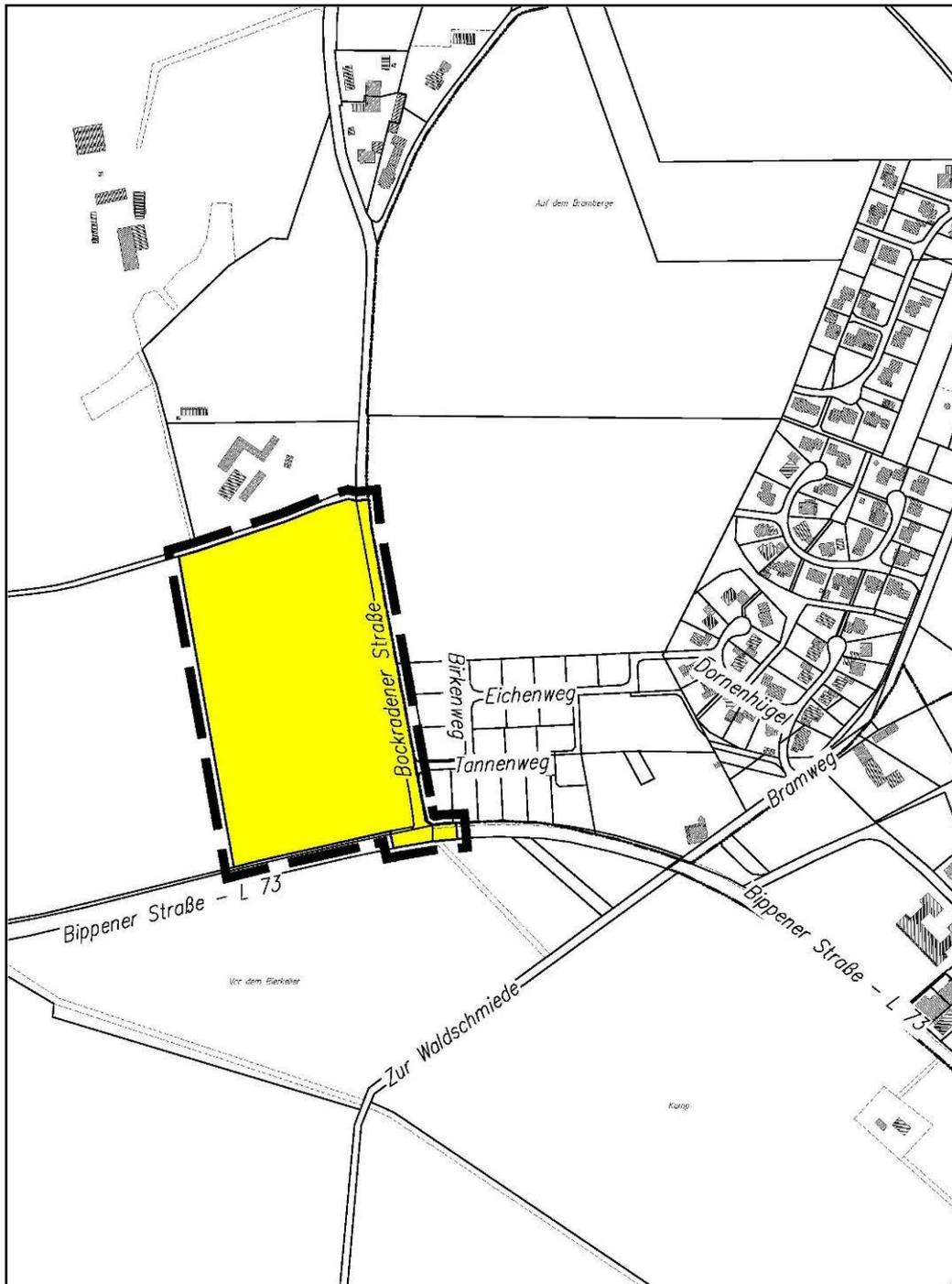


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)



**Abb. 2: Blick auf das Plangebiet im Luftbild**

(Kartengrundlage: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))

Ein Feldweg schließt das Plangebiet im Norden ab (Abb. 4). Nördlich angrenzend befindet sich eine Hofanlage mit strukturreichen Außenanlagen und altem Baumbestand. Ein Hofgehölz aus vorwiegend Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sowie mit Efeu (*Hedera helix*) und Bärlauch (*Allium ursinum*) in der Krautschicht befindet sich östlich des Hofes an der Bockradener Straße. In den Bäumen hängen einige Nistkästen für Höhlenbrüter.

Das Gewerbegebiet soll auf einer Ackerfläche ausgewiesen werden, die während der Kartiersaison mit Raps (*Brassica napus*) bestellt war. An der Westseite der Bockradener Straße steht eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit Brusthöhendurchmessern von 30 bis 40 cm (Abb. 5).

Vorliegende Planungsunterlagen ergänzen folgende Hinweise zum Planungsverlauf:

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) liegt das Areal innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Dies war bis April 2020 noch der Fall. Im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung wurde daher eine Teillöschung des LSGs beantragt und vom Landkreis Osnabrück genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Teillöschung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 15.05.2020. Östlich der Bockradener Straße sind zwei neue Wohngebiete entstanden (B-Pläne Nr. 13 „Bramberg - Erweiterung“ und Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“).



**Abb. 3: Blick auf das Plangebiet mit Rapsanbau in Richtung Westen**



**Abb. 4: Blick in Richtung Osten entlang der Nordgrenze des Plangebietes, begrenzt durch einen Weg und eine anschließende gehölzreiche Hofanlage**

Im weiterem Umfeld befinden sich im Norden weitere Hofstellen, kleinflächige Gehölzbestände, eine parkartige Teichanlage sowie ein weiteres weitgehend naturnahes Kleingewässer mit angrenzendem Feldgehölz aus insbesondere Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*). Die Kleingewässer liegen in rund 150 bis 200 m Entfernung zum Plangebiet.

Westlich und nordöstlich des Plangebietes erstreckt sich eine weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaft, im Westen mit Mais und Wintergetreide, im Osten mit Raps. Südlich der Bippener Straße befinden sich Waldflächen (Abb. 2). Das Umfeld wurde in die Untersuchung einbezogen.



**Abb. 5: Blick von Süden nach Norden entlang der Bockradener Straße auf den nördlichen Teil des Plangebietes und die anschließende Hofanlage mit Gehölzbestand**

## 4 Planung und Wirkfaktoren

Die Planung sieht insbesondere die Bebauung auf einer ca. 4,3 ha großen Ackerfläche und einen Ausbau der Bockradener Straße vor. Die Lebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung sind durch die bestehenden Straßen, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Lage am Rand der engeren Ortslage Eggermühlens als erheblich vorbelastet einzustufen.

Es sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeansiedlung geschaffen werden. Von den geplanten Nutzungen werden voraussichtlich folgende Wirkungen ausgehen.

### Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Umsetzung des BP Nr. 21 kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von Gebäuden, Straßenbau, Zuwegungen, Parkplätzen sowie Entwässerungsanlagen etc.) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht; das Plangebiet wird erheblich verändert und überformt. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumes verschiedener Artengruppen kommen.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u. a. die ständige Anwesenheit von Menschen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Parkflächen). Diese Wirkfaktoren könnten auch das nähere Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Mit der geplanten Bebauung, heterogenen Außenanlagen, Einrichtungen zur Regenwasserversickerung und den randlichen Gehölzanpflanzungen können bei naturnaher Ausprägung jedoch auch neue Habitatstrukturen entstehen, die von einigen Arten genutzt oder besiedelt werden können.

## 5 Faunistische Erhebungen

### 5.1 Vögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2021 (s.u.). Die Terminierung der Begehungen erfolgte so, dass alle dort potenziell zu erwartenden Arten abgedeckt werden konnten.

Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 8 x 50 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

Erfassungen: 24.03.2021 09.04.2021 23.04.2021 19.05.2021 08.06.2021

### Brutvogelbestand

Innerhalb der Grenzen des Plangebiets konnten keine Niststandorte oder Revierzentren von Brutvögeln festgestellt werden. Bei den im Plangebiet festgestellten Arten handelt es sich um Teilsiedler, die als Nahrungsgäste und Durchzügler auftraten. Im Plangebiet und planungsrelevanten Umfeld, insbesondere im nördlich angrenzenden Gehölzkomplex an der Hofstelle, konnten insgesamt 29 Vogelarten erfasst werden (Tab. 1).

Von den im Randbereich siedelnden Arten sind einige Arten vertreten, die auch die überplante Ackerfläche als Nahrungsgäste aufsuchen. Darunter befinden sich die Goldammer und der Haussperling, die beide auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehen.

Als streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden zudem jeweils einmalig der Turmfalke und der Mäusebussard festgestellt. Horste und Brutplätze von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Etwa 150 m nordwestlich befindet sich in einem Erlenwald an einem Kleingewässer ein kleiner Horst in einer Schwarz-Erle in etwa 25 m Höhe. Ein An- oder Abflug konnte hier allerdings nicht beobachtet werden.

Im weiteren Umfeld brüten mit der Rauchschnalbe, dem Star und dem Bluthänfling drei gefährdete Arten der Roten Liste Brutvögel (RL 3). Die ebenfalls gefährdete Feldlerche ist im Bestand stark zurückgegangen und war hier nur einmal singend zu hören und befand sich vermutlich auf dem Durchzug. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste (V), ebenso wie der Turmfalke, der einmalig von der Ackerfläche in Richtung Norden auffliegend festgestellt wurde. Der Turmfalke gehört nach §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG wie auch der Mäusebussard und alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten.

Die Vorkommen dieser Arten werden nachfolgend genauer beschrieben.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					D	NI	TW
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	BV				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		BV	S			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		BV	S			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Elster	<i>Pica pica</i>		BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		BV				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		DZ/BV		3	3	
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ÜF	BV		3	V	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ÜF	BV		3	3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		BV			V	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	DZ			2	3	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV				
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		BV				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	ÜF	BV			V	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	BV		3	3	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	BV			V	

Legende:

Status: BV = Brutvögel (Brutverdacht), NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug

Rote Liste Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020)

D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West; V = Vorwarnliste

§ S = streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz

### Mäusebussard

Der Mäusebussard ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er jagt überwiegend aus dem Ansitz oder am Boden im Grünland oder auf Ackerflächen in der offenen Agrarlandschaft hauptsächlich nach Mäusen. Seine Brutplätze befinden sich zumeist hoch in alten Bäumen von Feldgehölzen oder Wäldern. Eine solche Brutstätte wurde hier im nahen Umfeld nicht festgestellt. Von einer Beeinträchtigung dieser Art durch die Planung ist nicht auszugehen, da keine essentiellen Strukturen betroffen sind und der überplante Bereich von weiträumiger Agrarlandschaft umgeben ist.

### Turmfalke

Der Turmfalke, eine ebenfalls streng geschützte Art, jagt aus dem Ansitz oder aus dem Rüttelflug in der offenen Agrarlandschaft hauptsächlich nach Mäusen. Als Kulturfolger liegen seine Brutplätze häufig in oder an Gebäuden. Eine solche Brutstätte wurde hier im nahen Umfeld nicht festgestellt. Von einer Beeinträchtigung dieser Art durch die Planung ist nicht auszugehen, da keine essentiellen Strukturen betroffen sind und der überplante Bereich von weiträumiger Agrarlandschaft umgeben ist.

### Star

Die Art wurde einmalig mit 10 Individuen das Plangebiet in nördliche Richtung überfliegend festgestellt. Stare sind Höhlenbrüter, nutzen dabei auch Spalten in Gebäuden und künstliche Nisthilfen (Nistkästen), sind also auch in Siedlungen anzutreffen, wenn Grünflächen als Nahrungshabitate vorhanden sind. Vermutlich hat die Art in Bäumen in der Umgebung oder im angrenzenden Siedlungsraum gebrütet.

Stare nutzen als Nahrungshabitat auch Siedlungsflächen und Hausgärten. Es ist somit davon auszugehen, dass die Art im Umfeld und möglicherweise auch im Plangebiet weiterhin geeignete Nahrungshabitate finden wird.

### Haussperling

Die Art ist zwar nicht gefährdet, wird aber auf der Vorwarnliste geführt und soll deshalb näher behandelt werden. Haussperlinge sind „Kulturfolger“ und konnten einmal mit zwei Individuen in das Rapsfeld einfliegend festgestellt werden. Ackerflächen und Rapsfelder bleiben in der näheren Umgebung ausreichend erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

### Wiesenpieper

Der Wiesenpieper besiedelt offene, gehölzarme Landschaften mit gut strukturierter Gras- und Krautvegetation auf feuchten Böden. Im Plangebiet wurde die Art nur einmalig auf dem Durchzug festgestellt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art zu erwarten ist.

### Stieglitz

Zwei Stieglitze wurden am 19. Mai das Rapsfeld überfliegend beobachtet. Der Stieglitz benötigt für seine Ernährung samentragende Stauden und Kräuter, die er vielseitig vor allem auf Brachflächen und an Strukturen wie Straßen- und Feldrändern (Abb. 3) und Gehölzsäumen finden kann. Er frisst auch Rapssamen und nutzt entsprechend Rapsfelder. Diese sind im Umfeld großflächig vorhanden, so dass die Vogelart durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei naturnaher Gestaltung der Grünflächen und bei Dachbegrünungen kann sie vom Eingriff sogar profitieren.

### Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde Anfang Juni am Feldrand im Norden des Plangebietes festgestellt. Er profitiert ähnlich wie der Stieglitz von einer reichen samentragenden Krautflora, wie sie z. B. in naturnahen Saumstrukturen zu finden sind. Darüber hinaus frisst der Hänfling auch Rapssamen. Rapsfelder sind angrenzend großflächig vorhanden. Bei Anlage naturnaher Grünflächen mit Saumstrukturen und von Gründächern kann auch diese Art ausreichend Ersatz finden und wird dann vom Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.

### Goldammer

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen Acker- und Weidelandschaften sowie der Heiden und offenen Waldlichtungen mit einzelnen Gehölzstrukturen und Sitzwarten. Sie wurde einmalig singend im Rapsfeld am Nordrand des Plangebiets festgestellt. In der weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft findet die Goldammer keine guten Lebensraumbedingungen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art zu erwarten ist.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um noch häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020). Die Vorkommen lagen vor allem nördlich des Plangebietes im Bereich der Hofanlage mit parkartigem Garten und altem Baumbestand.

Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.



**Abb. 6: Ackerwildkrautgesellschaft mit Kamille am Nordwestrand des Plangebietes**

## 5.2 Andere Tiergruppen

Baumhöhlen, Nischen und Spalten, die europarechtlich geschützten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, konnten in der Baumreihe an der Bockradener Straße nicht festgestellt werden.

Drei Nistkästen für Höhlenbrüter wurden in den Bäumen an der nördlich liegenden Hofanlage gesichtet. Ein Nistkasten wurde von Blaumeisen angefliegen.

Auch an den Randbäumen der nördlich angrenzenden Hofanlage konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Nischen, Höhlen und Spalten an Gebäuden und sonstigen Bäumen außerhalb des Plangebietes bieten potentiell auch Fledermausarten Tagesquartiere oder Wochenstuben. Diese Strukturen sind jedoch von der Eingriffsplanung nicht betroffen.

Auf dem Grundstück der nördlich angrenzenden Hofanlage gibt es ein kleines, künstliches Stillgewässer mit einem Bestand der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), das von Amphibien besiedelt und als potenzielles Laichhabitat genutzt sein kann. Es liegt jedoch außerhalb des

Plangebietes und bleibt von den geplanten Bautätigkeiten unberührt. Das gilt auch für die weiter nördlich und nordwestlich liegenden Stillgewässer. Essenzielle Landlebensräume von Amphibien sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, da hier intensiver Ackerbau betrieben wird und es sich um einen trockenen Standort ohne Gewässerstrukturen handelt.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für andere möglicherweise auftretende europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.*

Potenziell ja.

Es können temporär akustisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Nein.

Im Plangebiet wurden keine dauerhaften Brutplätze von Vogelarten gefunden. Die im Umfeld erfassten Brutvögel legen überwiegend die Nester jährlich neu an.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.

**Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)**

*Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?*

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung nicht vor.

## 7 Weitere Empfehlungen

- Durch die Planung werden insbesondere eine landwirtschaftliche Nutzfläche teilversiegelt und die Bockradener Straße ausgebaut. Ein Erhalt der Baumreihe ist nach Angaben des Straßenplaners nicht möglich, daher sollte im Rahmen der Baurealisierung ein 10 m breiter, naturnaher Gehölzstreifen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern angepflanzt werden. Förderlich für die Vogelarten des Umfeldes wäre auch die Bereitstellung von weiteren extensiv genutzten Flächen, wie Blühstreifen und freiwachsende Hecken.
- Zudem besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere. Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Zum Erhalt unversiegelter Grünflächen im Siedlungsraum, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Förderung der Nahrungsgrundlage insbesondere von Insekten- und Vogelarten wird empfohlen, sich den Beschlüssen anderer Städte und Gemeinden anzuschließen, in den Grünanlagen blütenreiche, heimische Gehölzarten zu berücksichtigen und sterile Schotterflächen einzuschränken.
- Zur Kompensation von Überbauung und Versiegelungen ist auf das Entsiegeln möglicher rückführbarer Flächen hinzuwirken. Besonders zur Förderung von Insekten sollten monotone und pflegeintensive Rabatten und weitere Flächen im öffentlichen Grün möglichst weitgehend in Blühstreifen unter Einsaat von Regio-Saatgut umgewandelt werden.  
Eine positive Begleitung und Erläuterung in der Öffentlichkeit und der Presse kann zum besseren Verständnis beitragen und zur weiteren Verbreitung anregen.
- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch Parkplätze sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. Geiger et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, Hänel o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden

- Zum Ausgleich für das zukünftig im Plangebiet mit dem Raps ausfallende Blüten- und Trachtangebot sollten Grünflächen mit einer blütenreichen Saatmischung aus zertifiziertem Regio-Saatgut eingesät werden. Die Anlage von Scherrasen sollte weitgehend vermieden werden.
- Durch das Anbringen von Nistkästen können Vogelarten gefördert werden. Entsprechend werden Fledermäuse durch das Aufhängen von Fledermauskästen unterstützt.

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Eggermühlen (Landkreis Osnabrück) möchte im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Gewerbegebietes schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 4,6 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten notwendig. Im Frühjahr 2021 wurden deshalb insbesondere die Brutvögel erfasst. Auf Vorkommen von anderen europarechtlich geschützten Arten wurde ebenfalls geachtet, für andere Gruppen europarechtlich geschützter Arten bestehen allerdings im Plangebiet keine günstigen Habitat- und Biotopstrukturen.

Im eigentlichen Plangebiet konnten keine Niststandorte oder Revierzentren von Brutvögeln festgestellt werden. Im planungsrelevanten Umfeld konnten 29 Arten als potentielle Brutvögel erfasst werden, wobei diese in der Regel auch das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzten. Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden der Turmfalke und der Mäusebussard festgestellt. Bei den Brutvorkommen im Umfeld kommen mit der Feldlerche, der Rauchschwalbe und dem Star, Wiesenpieper und Bluthänfling fünf gefährdete Arten der Roten Liste (RL 3) als potentielle Brutvögel vor. Die angrenzend auftretenden Arten Haussperling, Goldammer und Stieglitz stehen auf der Vorwarnliste (V). Die Vorkommen dieser Arten wurden genauer beschrieben.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zur Bauzeiten-Regelung nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden Empfehlungen gegeben.

## 9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):  
Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in  
der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,  
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8.  
Fassung, Stand 2015 - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181 - 260.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen  
2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste  
der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:  
13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):  
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.